



**Aktenzeichen: Pet 3-20-04-2242-025640**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.06.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird eine bundesweit einheitlich zu treffende gesetzliche Legalisierung von sog. Raves gefordert und darum gebeten, dafür geeignete Flächen, die sich in staatlichem Besitz befinden, für derartige kulturelle Zusammenkünfte kostenfrei und unbürokratisch bereitzustellen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen angeführt, dass Raves insbesondere von jungen Leuten veranstaltet und besucht würden, mit dem Zweck ohne kommerzielle Absicht gemeinsam Musik zu hören und dazu zu tanzen. Es handele sich um einen schätzenswerten Ausdruck menschlichen Kulturguts. Trotzdem würden derartige Zusammenkünfte immer wieder von der Polizei aufgelöst, Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhielten Platzverweise und Veranstalterinnen und Veranstalter müssten teilweise mit weiteren Strafen rechnen. Da der Schutz von Anwohnerinnen und Anwohnern sowie der Natur auch den Ravern am Herzen liege, seien Autobahnbrücken, Bahnunterführungen, verlassene Kasernen und Industriestandorte oder Bunkeranlagen beliebte Plätze für Raves. Es sei daher gerade das Anliegen der Petition diese oft gänzlich ungenutzten Orte für Raves freizugeben. Ähnlich wie für junge Kinder Spielplätze in Wohngebieten kostenfrei zugänglich seien und diese zugleich kostenintensiv von staatlicher Seite gepflegt und gereinigt würden, solle es Zonen für öffentliche, frei zugängliche Tanzveranstaltungen geben. Ähnlich wie Volksfeste für traditionelles Liedgut und Brauchtum für ältere Menschen oder künstlerische Schaustellerinnen ermöglicht und genehmigt würden, solle es legale Orte und Zeiten für Raves geben. In Bremen und Leipzig seien Raves bereits legal. Aufgrund des



Gleichheitssatzes in Artikel 3 Grundgesetz (GG) sollten Raves demnach überall legal sein. Gefordert werde daher, entsprechende Gesetze zu erlassen oder zu ändern, damit die ausführenden Behörden und rechtsprechenden Organe Raves legal als öffentlich zugängliche Tanzveranstaltungen an geeigneten Orten zulassen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 2531 Mitzeichnende an und es gingen 41 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss möchte zunächst voranstellen, dass sowohl der Ausschuss als auch die Bundesregierung die Bestrebungen einzelner Verwaltungsträger wie beispielsweise der Stadt Leipzig oder des Landes Bremen begrüßen, die ihre Anmeldeprozesse für Open Air Partys stark vereinfacht haben und damit als Positivbeispiele für bürgerfreundliche Verwaltungsprozesse vorangehen.

Der Ausschuss stellt fest, dass sog. Raves in erster Linie nicht-kommerzielle Musik- und Tanzveranstaltungen unter freiem Himmel sind, die dem gemeinsamen Feiern dienen und sich dadurch auszeichnen, dass sie überwiegend im öffentlichen Raum stattfinden. Wie auch bei anderen Veranstaltungen im öffentlichen Raum, kann es dabei zu Konflikten mit anderen Nutzerinnen und Nutzer bzw. Anwohnerinnen und Anwohnern kommen, insbesondere dann, wenn diese den öffentlichen Raum nicht mehr nach ihren Erwartungen nutzen können bzw. in ihrer Nutzung gestört werden. Gerade in Zeiten von steigender Dichte und schrumpfenden Freiflächen erhöht sich der Druck auf die Nutzung öffentlicher Freiräume und führt zu Verteilungsproblemen, die aus dem Wettbewerb zwischen Veranstaltungsnutzung und „Alltagsnutzung“ (Gemeingebrauch bzw. widmungsgemäße Nutzung) des öffentlichen Raums resultieren.

Open Air Veranstaltungen stellen typischerweise eine genehmigungspflichtige Sondernutzung nach den Landes-Straßen- und Wegegesetzen dar, da sie über den genehmigungsfreien Gemeingebrauch (Nutzung zum ruhenden und fließenden Verkehr)



hinausgehen und daher einer vorherigen Anmeldung einer Sondernutzungserlaubnis bei der zuständigen örtlichen Behörde bedürfen. Die Beurteilung der straßenrechtlichen Zulässigkeit von Open Air Veranstaltungen ist als Entscheidung über die Nutzung kommunaler Flächen Ausdruck der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie aus Art. 28 GG und damit originäre Angelegenheit der Kommunen. Der Petitionsausschuss möchte hervorheben, dass der Bund diese Einzelfallentscheidung der jeweiligen örtlichen Gemeinde nicht durch eine generelle bundesgesetzliche Regelung vorwegnehmen kann. Er würde durch eine solche gegen das verfassungsrechtlich verankerte Föderalismusprinzip aus Art. 20 GG sowie gegen die kommunale Selbstverwaltungsgarantie aus Art. 28 GG verstoßen.

Zudem ist zu beachten, dass der Bund im Bereich des Straßenrechts nur die Gesetzgebungsbefugnis im Rahmen der sog. konkurrierenden Gesetzgebung gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 GG hat. Der Bund hat bisher von diesem Recht durch das Bundesfernstraßengesetz Gebrauch gemacht. Für eine weitergehende Regelung des Straßenrechts wäre die Erforderlichkeitsklausel gem. Art. 72 Abs. 2 GG zu beachten, nach der eine bundeseinheitliche Regelung zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse zu treffen ist. Das Bedürfnis einer bundeseinheitlichen Regelung ist im Bereich der Anmeldung bzw. Genehmigung einer Open Air Veranstaltung nicht gegeben. Die Landesgesetze sehen die Möglichkeit der Beantragung ausdrücklich vor.

Im Rahmen der Petition wird darauf hingewiesen, dass gänzlich ungenutzte Orte, wie beispielsweise Autobahnbrücken, Bahnunterführungen und verlassene Kasernen für Open Air Veranstaltungen freizugeben seien. Hier ist jedoch zu beachten, dass es Orte geben mag, die verlassen und „ungenutzt“ wirken, durch eine mögliche Nutzung solcher Orte jedoch kein rechtsfreier Raum entsteht. Der Bund kann zwar im Rahmen seiner Eigentümerstellung ihm gehörende Flächen bzw. Immobilien an Veranstalterinnen und Veranstalter vermieten, allerdings werden dadurch nicht immissionsschutzrechtliche bzw. polizeirechtliche Regelungen außer Kraft gesetzt und auf das Erfordernis einer vorherigen Anmeldung verzichtet. In den meisten Fällen handelt es sich zudem ohnehin um kommunale Flächen, wodurch auch der Bund mangels Zuständigkeit nicht



vorrangig in Anspruch zu nehmen ist. Soweit in der Petition eine Vergleichbarkeit mit der Ausweisung von Spielplätzen angesprochen wird, weist der Ausschuss darauf hin, dass die Gemeinde in Ausübung ihres verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechts aus Art. 28 GG über die (Um-)Nutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen entscheidet, an der der Bund nicht beteiligt ist.

Im Übrigen macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass sich eine Legalisierung von Raves für gewöhnlich nicht nach dem Versammlungsrecht richtet. Hierfür mangelt es in der Regel schon an einem gemeinsamen Zweck zur Meinungsbildung. Selbst wenn in einzelnen Fällen eine solche Veranstaltung mit einem versammlungsrechtlichen Charakter zu qualifizieren wäre, so würde sich die Zulässigkeit nach den Versammlungsgesetzen der Länder richten, worauf der Bund wiederum keinen Einfluss hat.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen vermag der Petitionsausschuss in Bezug auf das Anliegen der Petition kein gesetzgeberisches Tätigwerden des Bundes in Aussicht zu stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der abweichende Antrag der Gruppe Die Linke, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit es darum geht, geeignete Flächen kostenfrei und unbürokratisch für spontane Freiluft-Kulturveranstaltungen freizustellen, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurde mehrheitlich abgelehnt.